



Dachverein Spielgruppen Baden

Statuten

Juni 2016

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen

1	Name, Rechtsform und Sitz	2
2	Zweck und Ziele	2

Mitgliedschaft

3	Mitglieder / Aufnahme	2
---	-----------------------	---

Rechte und Pflichten

4	Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
5	Mitgliederbeiträge und andere Einnahmen	3
6	Austritt / Erlöschen der Mitgliedschaft	3

Organisation und Verwaltung

7	Organisation	3
8	Mitgliederversammlung	3
9	Aufgaben der Mitgliederversammlung	4
10	Vorstand	4
11	Kontrollstelle	4
12	Geschäftsjahr	4
13	Haftung	5

Schlussbestimmungen

14	Auflösung	5
15	Auslegung der Statuten und Reglemente	5
16	Inkrafttreten	5

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen ‚Dachverein Spielgruppen Baden‘ besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Baden.

Art. 2 Zweck und Ziele

Der Dachverein betreibt folgende Spielgruppen der Stadt Baden: Dättwil, Kappelerhof, Karussell, Mäderstrasse und Meierhof. Der Dachverein setzt sich zum Ziel:

- die Interessen der Kinder und ihrer Eltern zu wahren
- Kindern ab 2 1/2 Jahren bis zum Kindergarteneintritt in den Spielgruppen für ihre spielerischen, kreativen und sozialen Aktivitäten Raum zu bieten und sie darin zu unterstützen
- gegenseitige Anerkennung, Toleranz und Solidarität zu pflegen
- die stetige Weiterentwicklung der Spielgruppen und Spielgruppenleiterinnen zu fördern

Einzelheiten über das Führen von Spielgruppen sind den gleichnamigen Leitlinien zu entnehmen, die der Vorstand erlässt.

Der Dachverein verfolgt keinen Erwerbszweck und erstrebt keinen Gewinn, wird aber nach betriebswirtschaftlichen Kriterien geführt.

Er ist politisch und konfessionell ungebunden.

Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder / Aufnahme

Mitglieder des Dachvereins können werden:

- Eltern bzw. Elternteile von Kindern, die eine der oben erwähnten Spielgruppen besuchen
- alle an den Spielgruppen interessierten Einzelpersonen oder Familien
- alle an den Spielgruppen interessierten juristischen Personen

Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand.

Ausnahme: Die beim Dachverein angestellten Spielgruppenleiterinnen und Mithilfen sind automatisch Mitglieder beim Dachverein.

Die angestellten Spielgruppenleiterinnen und Mithilfen sowie die Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht des Mitgliederbeitrages befreit.

Die Beitragspflicht beginnt im Folgemonat nach Eintritt.

Rechte und Pflichten

Art. 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben ein Stimm-, Antrags- und Auskunftsrecht sowie das Recht auf Teilnahme und Anhörung an der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft im Verein verpflichtet die Mitglieder zur Anerkennung der Vereinsstatuten, Reglemente sowie der von Mitgliederversammlung und Vorstand gefassten Beschlüssen.

Art. 5 Finanzierung

Der Dachverein finanziert sich wie folgt:

- Elternbeiträge
- Leistungsvereinbarung mit der Stadt Baden
- Mitgliederbeiträge
- Spenden, Zuwendungen

Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu leisten, der alljährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Ausnahmen: Siehe Art. 3 Absatz 3.

Art. 6 Austritt / Erlöschen der Mitgliedschaft

Der Austritt der Mitglieder aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr bleibt geschuldet und wird nicht pro rata zurückerstattet. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Aus wichtigen Gründen, insbesondere bei Zuwiderhandlung gegen die Statuten, Reglemente oder Interessen des Dachvereins, kann ein Mitglied auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Organisation und Verwaltung

Art. 7 Organisation

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle

Die Organe des Vereins sind in der Regel ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Die administrativen Arbeiten werden durch die Geschäftsstelle abgewickelt. Der Lohn der Geschäftsstellenleitung orientiert sich am Lohn der Spielgruppenleiterinnen.

Art. 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich durch das Präsidium einberufen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

Die Einladung der Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Art. 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Genehmigung des Protokolls und des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung aufgrund des schriftlichen Berichts der Kontrollstelle
- Genehmigung der Programmschwerpunkte, des Budgets und der Aktivitätsplanung für das laufende Geschäftsjahr
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Vereinsgeschäfte
- Wahl und Abberufung des Vorstands und der Kontrollstelle
- Ausschluss von Mitgliedern
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Dachvereins

Für den Ausschluss eines Mitglieds oder die Auflösung des Dachvereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit. Bei den übrigen Sach- und Wahlgeschäften entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Antrag auf Änderung der Statuten können vom Vorstand oder $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder zuhanden der Mitgliederversammlung gestellt werden. Diese müssen spätestens 14 Tage vor Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.

Art. 10 Vorstand

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Dachverein gegen aussen.

Er entscheidet in allen Angelegenheiten, welche nicht durch die Statuten ausdrücklich den andern Organen vorbehalten sind. Für die Verhandlungsfähigkeit bedarf es der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder.

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder und die Unterschriftsberechtigung ergeben sich aus den Statuten und den vom Präsidium aufgesetzten Stellenbeschreibungen.

Der Vorstand konstituiert sich selber. Er wird vom Präsidium oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern einberufen. Die Vorstandssitzungen finden im Normalfall drei Mal jährlich statt.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens aber sieben Mitgliedern.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Art. 11 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren. Sie prüfen die Jahresrechnung und führen jährlich eine Revision durch. Sie erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht über die Rechnungsführung und den Vermögensstand.

Damit die vom Dachverein betriebenen Spielgruppen den Anspruch auf Leistungsabgeltung geltend machen können, sind die Vorgaben der Stadt Baden zur Rechnungsführung, Berichterstattung und Höhe der Elternbeiträge zu beachten.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Art. 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Dachvereins entspricht dem Schuljahr.

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Dachvereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes, welche über den jährlichen Mitgliederbeitrag hinausgeht, ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

Art. 14 Auflösung

Beschlüsse über die Auflösung des Dachvereins oder die Fusion mit einem anderen Verein bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Art. 15 Ausserordentliche Anpassung von Statuten und Reglementen

Die Statuten oder Reglemente können ohne Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom Vorstand angepasst werden, wenn sich in der Geschäftsleitung:

- widersprechende Bestimmungen ableiten
- entsprechende Bestimmungen ganz oder teilweise fehlen

An der nächsten Mitgliederversammlung hat der Vorstand darüber Rechenschaft abzulegen.

Art. 16 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 7. Juli 2004 in Kraft.

Die Änderungen der Statuten wurden am 20. Juni 2016 vom Vorstand genehmigt.

Baden, den 20. Juni 2016

Präsidium

Finanzen

Carine Rohrbach

Ivan Milicevic